

GZ.: BMI-LR1000/0098-III/1/2014

Wien, am 9. Juli 2012

Anordnung der Bundesministerin für Inneres für die Handhabung von optischen oder akustischen Überwachungsmaßnahmen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO und des automationsunterstützten Datenabgleiches nach § 141 StPO (Geheimchutzordnung - GSchO)

Auf Grund des § 55c des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012, wird nach Anhörung des Datenschutzrates folgende Geheimchutzordnung erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeines**Geltungsbereich**

§ 1. (1) Die Geheimchutzordnung gilt für alle Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres und der der Bundesministerin für Inneres nachgeordneten Sicherheitsbehörden und Polizeikommanden. Personen, die auf vertraglicher Basis Dolmetsch- oder technische Dienste im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben nach der Geheimchutzordnung leisten, sind vertraglich zur Einhaltung der Geheimchutzordnung zu verpflichten.

(2) Die Geheimchutzordnung regelt die Verpflichtung zur Geheimhaltung der in die Durchführung eines automationsunterstützten Datenabgleiches nach § 141 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, einbezogenen oder durch ihn oder durch eine optische oder akustische Überwachungsmaßnahme nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO gewonnenen Daten durch die in Abs. 1 genannten Bediensteten.

Gewährleistung des Datenschutzes

§ 2. Im Zusammenhang mit der Durchführung von optischen oder akustischen Überwachungsmaßnahmen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO und des automationsunterstützten Datenabgleiches nach § 141 StPO ist besonders auf die vertrauliche Behandlung der betroffenen personenbezogenen Daten zu achten. Datensicherheitsmaßnahmen (§ 14 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999) sind so zu planen und umzusetzen, dass die Relation zwischen Aufwand und erreichbarem Schutzniveau diesem Grundsatz entspricht.

Informationen

§ 3. Informationen im Sinne dieser Geheimchutzordnung sind – unabhängig von der Darstellungsform – Daten, die die Kriminalpolizei auf Anordnung der Staatsanwaltschaft und aufgrund gerichtlicher Bewilligung in die Durchführung eines automationsunterstützten Datenabgleiches einbezogen oder durch ihn oder durch eine optische oder akustische Überwachungsmaßnahme nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO gewonnen hat sowie das in Bild oder Schriftform übertragene Ergebnis dieser besonderen Ermittlungsmaßnahmen (§§ 138 Abs. 4, 139 Abs. 3 und 142 Abs. 1 StPO).

Geheimchutzordnung des Bundes

§ 4. (1) In den folgenden Bestimmungen meint „Geheimchutzordnung des Bundes“ die von der Bundesregierung gemäß § 12 des Bundesministeriengesetzes 1986 - BMG 1986, BGBl. 1986/76, beschlossene Geheimchutzordnung des Bundes, sowie die Richtlinien des Bundesministeriums für Inneres zur Anwendung der Geheimchutzordnung des Bundes – GehSO (GZ. BMI-OA1000/0103-I/2/2011 vom 31. März 2011).

(2) Für die Registrierung gelten, soweit diese Geheimchutzordnung nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen der Geheimchutzordnung des Bundes.

Einstufung

§ 5. Informationen sind als klassifizierte Informationen im Sinne der Geheimschutzordnung des Bundes zu behandeln.

2. Abschnitt: Zugriff auf Informationen

Allgemeines

§ 6. Bei der Organisation und Durchführung der besonderen Ermittlungsmaßnahmen nach § 136 Abs. 1 Z 3 und 141 StPO ist darauf zu achten, dass mit der Erfüllung der Aufgaben nur so vielen Bediensteten Zugriff auf Informationen gewährt wird, wie zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

Zugriffsberechtigung

§ 7. (1) Der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit und ein bzw. ein von ihm im Einzelfall bestimmter Bediensteter sind ermächtigt, Bediensteten gemäß § 1 Abs. 1 sowie vom zuständigen Gericht zur technischen Durchführung des automationsunterstützten Datenabgleiches bestellten Dolmetschern und Sachverständigen Zugriff auf Informationen eines Ermittlungsfalles zu gewähren.

(2) Der Rechtsschutzbeauftragte nach § 47a StPO ist berechtigt, Zugriff auf Informationen eines Ermittlungsfalles zu erhalten.

(3) Bei begründetem Verdacht, dass eine Zugriffsberechtigter nach Abs. 1 Geheimhaltungsvorschriften verletzt hat oder verletzt wird, ist die Berechtigung so lange zu entziehen, bis der Verdacht entkräftet wurde. Die Berechtigung ist endgültig zu entziehen, wenn der Zugriff nicht mehr erforderlich oder nicht mehr zu erwarten ist.

(4) Die Zugriffsberechtigung ist aktenkundig zu machen.

Belehrung der Zugriffsberechtigten

§ 8. Wer Zugriff erhalten soll, ist nachweislich von dem Geheimschutzbeauftragten (§ 17) über die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Informationen und die Bestimmungen der Geheimschutzordnung zu belehren.

Meldungen über Verletzungen von Geheimhaltungsvorschriften oder Sicherheitsrisiken

§ 9. Jeder Zugriffsberechtigte hat einen Verdacht der Verletzung von Geheimhaltungsvorschriften oder sonst erkennbare Risiken für die Geheimhaltung der Informationen unverzüglich dem Geheimschutzbeauftragten zu melden.

3. Abschnitt: Behandlung der Informationen

Protokollierung

§ 10. Die Ermittlung, Vervielfältigung, Überlassung, Übermittlung und Vernichtung von Informationen sind gesondert unter Angabe der Person und des Datums zu protokollieren. Mit der Protokollierung (§ 14 Abs. 2 Z 7 DSGVO 2000) ist ein Bediensteter des Bundesministeriums für Inneres, der mit der Durchführung einer besonderen Ermittlungsmaßnahme nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO oder nach § 141 StPO befasst ist, zu betrauen.

Kennzeichnung

§ 11. Datenträger, auf denen Informationen festgehalten sind, sind nach den Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Bundes zu kennzeichnen; dies gilt sinngemäß auch für Datenträger, auf denen die Informationen automationsunterstützt verarbeitet werden.

Vervielfältigung der Informationen

§ 12. (1) Vervielfältigung ist die Übertragung von Informationen von einem Datenträger auf einen anderen; darunter ist insbesondere die Anfertigung von Abschriften, Auszügen, die Übertragung der automationsunterstützt verarbeiteten Daten in Schriftform oder auf einen anderen automationsunterstützt geführten Datenträger zu verstehen.

(2) Die Vervielfältigung von Informationen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sie bedarf der Genehmigung des die Ermittlungen leitenden Bediensteten, bei Handhabung einer optischen oder akustischen Überwachungsmaßnahme nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO eines leitenden Bediensteten der Sondereinheit für Observation. Jede Vervielfältigung hat in Gegenwart und unter Aufsicht eines zweiten Bediensteten zu erfolgen.

(3) Jede Vervielfältigung ist zu protokollieren. Dabei sind der oder die Genehmigende, das Datum der Genehmigung, das Datum und die Anzahl der Vervielfältigungen, deren Zweck und der Name des Menschen, der die Vervielfältigung vorgenommen hat, in das Protokoll aufzunehmen. Die

Vervielfältigung ist weiters auf den vervielfältigbaren Dokumenten in einer Weise zu vermerken, dass die Löschung dieses Vermerks die Brauchbarkeit oder Lesbarkeit dieses Dokuments wesentlich beeinträchtigt. Soweit keine anderslautende gerichtliche Anordnung vorliegt, sind Datenträger, auf denen sich vervielfältigte Dokumente oder Dateien befinden, zu verschlüsseln.

Transport

§ 13. (1) Beim Transport eines Datenträgers, auf dem Informationen festgehalten sind, ist sicherzustellen, dass später feststellbar ist, wer Zugang zum Datenträger hatte. Für den Transport von Akten und Schriftstücken gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Bundes.

(2) Datenträger, auf denen Informationen festgehalten sind, sind in Behältnissen, die Sicherheit vor unbefugtem Zugriff und Sabotage bieten, zu transportieren. Der Transfer von Informationen im Wege der Telekommunikation ist nur zulässig, wenn er verschlüsselt erfolgt.

Verfahren bei Datenweitergaben

§ 14. (1) Datenträger mit Informationen einer besonderen Ermittlungsmaßnahme nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO oder § 141 StPO sind nach ihrer Durchführung dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu überlassen.

(2) Datenübermittlungen sind nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben und über Anordnung der zuständigen Staatsanwaltschaft zulässig. Sie bedürfen darüber hinaus der Genehmigung des die Ermittlungen leitenden Bediensteten, bei einer optischen oder akustischen Überwachungsmaßnahme nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO eines leitenden Bediensteten der Sondereinheit für Observation.

Aufbewahrung der Informationen

§ 15. (1) Die Gebäude oder Räumlichkeiten, in denen die Informationen aufbewahrt werden, dürfen – abgesehen von den Fällen des Abs. 2 – nur den Zugriffsberechtigten zugänglich sein. Sie sind entsprechend zu sichern.

(2) Personen, die die Bundesministerin für Inneres mit der Erhaltung, Verwaltung oder Reinigung der Gebäude oder Räumlichkeiten, in denen die Informationen aufbewahrt werden, beauftragt hat, darf Zugang gewährt werden, wenn die Informationen vor unbefugtem Zugriff gesichert aufbewahrt sind; im Übrigen darf ihnen ebenso wie Besuchern nur unter Aufsicht eines Zugriffsberechtigten Zugang gewährt werden.

(3) Werden die Informationen nicht zur Bearbeitung benötigt, sind sie in Behältnissen aufzubewahren, die Schutz vor Sabotage oder unbefugtem Zugriff bieten. Bei automationsunterstützter Datenverarbeitung sind die Informationen überdies programmtechnisch, insbesondere durch Verschlüsselung vor unbefugtem Zugriff zu sperren.

(4) Bei Verlust von Schlüsseln oder anderen Mitteln zur Sicherung von Informationen sind die Sicherungsmittel auszutauschen, bei Bekanntwerden einer Geheimkombination ist die Kombination zu ändern. Jedenfalls sind die Kombinationen alle sechs Monate zu ändern. Dies gilt auch, wenn sonst Grund zur Annahme besteht, dass die Sicherungsmittel keinen Schutz mehr bieten.

(5) Der Verlust eines Sicherungsmittels oder das Bekanntwerden einer Geheimkombination an nicht Zugriffsberechtigte ist vom dem oder von der Zugriffsberechtigten unverzüglich dem Geheimschutzbeauftragten zu melden.

Vernichtung

§ 16. (1) Konventionell aufgezeichnete Informationen sind mit einem Skartierungsvermerk zu versehen. Bei automationsunterstützt verarbeiteten Daten ist für die physische Vernichtung Sorge zu tragen.

(2) Die Informationen sind zu vernichten, sobald die Staatsanwaltschaft oder das Gericht dies anordnet, es sei denn, es bestehen für ihre Verwendung besondere gesetzliche Regelungen.

(3) Die Vernichtung ist zu registrieren.

Geheimschutzbeauftragter

§ 17. Die Bundesministerin für Inneres bestellt einen geeigneten Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres, der nicht der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit angehört, zum Geheimschutzbeauftragten sowie einen weiteren Bediensteten zu seinem Stellvertreter. Dem Geheimschutzbeauftragten obliegen folgende Aufgaben:

1. die Information von Zugriffsberechtigten nach § 8,

2. die Entgegennahme von Meldungen über die Verletzung von Geheimhaltungsvorschriften oder Sicherheitsrisiken (§ 9),
3. die Entgegennahme von Meldungen über den Verlust von Sicherungsmitteln oder das Bekanntwerden einer Geheimkombination und die Veranlassung von Maßnahmen nach § 15 Abs. 4 und
4. die stichprobenweise Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Geheimschutzordnung.